



24-Stunden-Betreuung und Pflege

Der größte Vorteil einer 24-Stunden-Betreuung in den eigenen vier Wänden ist die kontinuierliche Präsenz von zwei PersonenbetreuerInnen, die sich in einem maximal dreiwöchigen Turnus abwechseln.

Nach ausführlicher Erstberatung und der Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs ist eine Betreuung durch FamilyHealth in der Regel binnen 3 bis 6 Tagen möglich.

Im Rahmen der Organisation einer 24-Stunden-Betreuung erbringen wir folgende Leistungen für Sie:

- Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs durch eine Diplomierte Pflegefachkraft (lt. § 14 GuKG, im Spital oder zu Hause)
- Information über die Rahmenbedingungen der 24 Stunden Personenbetreuung, im Besonderen deren gesetzliche Grundlagen, den Tätigkeitsumfang und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten bzw. Fördermöglichkeiten
- Gegebenenfalls ein Hausbesuch zur Beurteilung bzw. Beratung zu den Gegebenheiten vor Ort (z.B. barrierefreie Adaptierungen, etc)
- Patientenüberleitung in die häusliche Pflege- und Betreuung, (fachlich-pflegerische Übergabe zwischen Spital, Entlassungsmanagement, Rehabilitationseinrichtung oder Pflegeheim)
- Organisation von Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl, Rollator, Pflegebett, Verbandsmaterial, Inkontinenzmaterial, Patientenlifter, Treppenlift, Antidekubitussysteme, Duschrollstuhl, Absauggerät, etc.)
- Information bzw. Rücksprache mit für Ihren Bedarf in Frage kommenden PersonenbetreuerInnen über den im Rahmen der Erhebung festgestellten Betreuungs- und Pflegebedarf.
- Vermittlung einer geeigneten PersonenbetreuerIn und Einführung vor Ort in Ihr Tätigkeitsfeld:
 - Dokumentationserrichtung
 - Schulung und pflegerisch-fachliche Unterstützung der PersonenbetreuerIn: Medikamentengabe, Besonderheiten der Ernährung im Alter, Demenzbetreuung, Mobilisation, Anlegen von Bandagen/Stützstrümpfe, Dekubitusprophylaxe, Dekubitusversorgung, Harnkatheterversorgung, Cystofix, Infusionsüberwachung, s.c. Infusionen, Blutzuckerkontrolle, s.c. Injektionen z.B. Insulin/ Lovenox, Kolostomieversorgung, PEG-Sonde, PORTH-A-CATH, PICC-Katheter, O²-Gabe, Tracheostomapflege, etc.
 - Erteilung der Kompetenzerweiterung gemäß § 15 Abs. 7 und § 3b Abs. 2 laut Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- Anschließend an eine dreitägige Probezeit erfolgt ein neuerlicher Hausbesuch zur Abklärung allfälliger Fragen.
- Dieser Ablauf wiederholt sich nach dem ersten Turnus beim Eintreffen der zweiten für Sie vorgesehenen PersonenbetreuerIn. Begleitet von einer Übergabephase zwischen den PersonenbetreuerInnen.



- Vertragserrichtung zwischen Auftraggeber und PersonenbetreuerIn.
- Unterstützung bei der behördlichen Anmeldung/Ummeldung der Personenbetreuer/innen
- Unterstützung bei der Abwicklung von Förderansuchen (Pflegegeld, 24-Stunden-Förderung/ Sozialministerium, etc)
- Bei Bedarf sind bis zu vier Wechsel der PersonenbetreuerIn in der Vermittlungsgebühr inkludiert.
- Ab dem dritten Betreuungsmonat ist ein Wechsel der Personenbetreuer/in durch die monatliche Qualitätssicherungsgebühr abgedeckt.
- Die einmalige Vermittlungsgebühr beinhaltet max. fünf Hausbesuche (inkl. Erstberatung und Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs).

Weiterführende Informationen zum Einsatz der PersonenbetreuerInnen

- Die PersonenbetreuerInnen wechseln sich in einem 2-wöchigen (max. 3-wöchigen) Turnus ab.
- Von den selbstständigen PersonenbetreuerInnen wird am Ende des jeweiligen Betreuungsturnus eine Honorarnote ausgestellt.
- Im Krankheitsfall der PersonenbetreuerIn wird von FamilyHealth ein entsprechender Ersatz zur Verfügung gestellt.
- Die Freizeitregelung wird individuell zwischen Klient/Familie und der jeweiligen Betreuungskraft vereinbart. (mind. 2h/Tag). Falls notwendig, kann eine kostenpflichtige Ersatzpflegekraft zur Verfügung gestellt werden. (kontinuierliche Anwesenheit z.B. bei Demenz)
- Den PersonenbetreuerInnen ist vom Klienten/Familie ein geeignetes separates Zimmer zur Verfügung zu stellen. Von den PersonenbetreuerInnen wird in der Regel frisch gekocht. Im Rahmen dessen werden diese mit verköstigt.
- Vom Klienten soll den PersonenbetreuerInnen die Teilnahme an einer einmal jährlich in den Räumlichkeiten von FamilyHealth stattfindende Schulung ermöglicht werden (ca. 5 Stunden).

Leistungen der PersonenbetreuerInnen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung

→ PersonenbetreuerInnen dürfen folgende einfache Betreuungstätigkeiten durchführen:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen: Einkaufen, Kochen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten und Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Betreuung von Pflanzen und Tieren, Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern), etc.
- Unterstützung bei der Lebensführung: Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen.
- Gesellschafterfunktion: Gesellschaft leisten, Führen von Konversation, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten.
- Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über die getätigten Ausgaben für die betreute Person.
- Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel, beispielsweise einen Urlaub oder einen vorübergehenden Krankenhausaufenthalt.



→ **Sofern keine medizinischen bzw. pflegerischen Gründe dagegensprechen, dürfen PersonenbetreuerInnen auch die folgenden Tätigkeiten durchführen:**

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen, Transfer
- **WICHTIG!** Gibt es medizinische bzw. pflegerische Gründe, die gegen eine Ausübung bestimmter Tätigkeiten sprechen, müssen diese von einer Ärztin/einem Arzt bzw. von einer Diplomierten Pflegefachkraft delegiert/übertragen werden.

→ **Wenn medizinische bzw. pflegerische Gründe vorliegen dürfen PersonenbetreuerInnen folgende Tätigkeiten nicht tun, außer die Tätigkeiten wurden von einer Diplomierten Pflegefachkraft bzw. einer Ärztin/einem Arzt delegiert/übertragen:**

- Jegliche pflegerischen Tätigkeiten
- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen, Transfer

→ **Folgende Tätigkeiten dürfen von den PersonenbetreuerInnen ausnahmslos nur nach Delegation/Übertragung durch eine Diplomierte Pflegefachkraft bzw. Ärztin durchgeführt werden:**

- Verabreichung von Medikamenten
- Anlegen von Bandagen und Verbänden, Anführung des Verbindens von Dekubiti mit Allewyn, Gasolind, Inadine Wundauflagen oder Beta-Isodona, etc.
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- Einfache Licht- und Wärmeanwendungen
- Weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den in den genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad oder vergleichbare Anforderungen aufweisen.